

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft Paulinen=Hütte.

会社名
パウリーン製錬株式会社

認可年月日
1857.02.21.

業種
鉍山精錬

掲載文献等
Extra-Beiblatt zum 9. Stücke des Amtsblattes der Regierung
zu Arnsberg, Jg.1857, SS.157-180.

ファイル名
18570221AGPH_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 9. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. Februar 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft
„Paulinenhütte“
am 9. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-
Urtheile, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.
Arnsberg, den 21. Februar 1857.

N. 102.
R I
Allerhöchste
Bestätigung u.
Statuten der
Actien-
Gesellschaft
„Paulinen-
hütte“ zu
Dortmund.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domicil zu Dortmund, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und deren anliegendes, unterm 11. December 1856 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.“

Berlin, den 9. Februar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urkunde desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 16. Februar 1857.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Kaufertigung. IV. 1822.

von der Heydt.

Statut
der
Actien-Gesellschaft
Paulinen-Hütte.

Verhandelt zu Dortmund, den Elften December Achtzehnhundert Sechs
und fünfzig.

Vor mir, Carl von Dhegraven, Königlich Preussischen Rechts-An-
walt und öffentlichen Notar, wohnhaft zu Dortmund, und den zugezogenen, mir
bekannten beiden Instruments-Zeugen

dem Kanzlisten Heinrich Duepre, hier

und

dem Kanzlisten Christian Knopf von hier,

welchen, so wie mir, dem Notar, wie hiermit versichert wird, keines der Verhält-
nisse entgegen steht, welche nach Paragraph Fünf bis Neun des Gesetzes über das
Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom Elften Juli Tausend
Achtzehnhundert Fünf und Bierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung aus-
schließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

- a) der Herr Justiz-Rath Johann Jacob Esch;
- b) der Herr Kaufmann Hermann Kamp,
- c) der Herr Kaufmann Carl Mezmacher,

alle in Dortmund wohnhaft, welche erklärten: durch notariellen Vertrag de dato
Dortmund, den 30. Mai dieses Jahres unter der Nummer Einhundert drei und
zwanzig des Notariats-Registers für dieses Jahr des hiesigen Königl. Notars
Carl von Dhegraven ist hier selbst eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen:
„Paulinenhütte“ behufs der in Paragraph vier der im gedachten Vertrage enthal-
tenen Gesellschaftsstatute angegebenen Zwecke errichtet worden und ist unter den
transitorischen Bestimmungen unter Paragraph Ein und fünfzig dieses Vertrages
den Herren Justiz-Rath Johann Jacob Esch, Kaufmann Hermann Kamp und
Kaufmann Carl Mezmacher die Vollmacht erteilt, die landesherrliche Geneh-
migung der Actien-Gesellschaft nachzusuchen, und alle Zusätze und Abänderungen
des Statuts, welche von der Staats-Regierung verlangt werden möchten, anzutre-
men und zu bewilligen.

Auf den Grund dieses Auftrages und dieser Vollmacht hätten sie die
mehrgedachten Gesellschaftsstatuten in einigen von der Staats-Regierung beanstan-
deten Bestimmungen abgeändert und wäre das Statut der Actien-Gesellschaft

„Paulinen-Hütte“ in der Anlage vom heutigen Tage enthalten und wollten sie nicht allein den Inhalt dieses Statuts anerkennen, sondern auch ihre darunter befindlichen Unterschriften recognosciren. Es ist hierauf den Herren Comparenten das Statut der Actien-Gesellschaft „Paulinen-Hütte“ vom heutigen Tage langsam und deutlich vorgelesen und denselben die darunter befindlichen Unterschriften:

Johann Jacob Esch, Hermann Kamp, Carl Meymacher
vorgezeigt, worauf die Herren Comparenten erklärten:

Wir erkennen für uns und unsere Nachgeber den uns vorgelesenen Inhalt des Statuts der Actien-Gesellschaft „Paulinen-Hütte“ vom heutigen Tage hiermit an und recognosciren unsere von uns selbst geschriebenen und darunter befindlichen Unterschriften

Johann Jacob Esch, Hermann Kamp, Carl Meymacher.

Die Herren Comparenten beantragten Ausfertigung dieser Verhandlung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Jacob Esch, Hermann Kamp, Carl Meymacher.

Statut

der

Actien-Gesellschaft Paulinen-Hütte.

Titel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird eine Actien-Gesellschaft unter den hiernach folgenden Formen, und in Gemäßheit des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen: „Actien-Gesellschaft Paulinen-Hütte.“

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der erfolg-

ten landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt. Die Auflösung derselben kann nur in den im Paragraphen 41 angegebenen Fällen erfolgen.

Titel II.

Gegenstand des Unternehmens.

§. 4.

Die Gesellschaft bezweckt:

- Erstens: das in der Nähe von Dortmund unter dem Namen „Paulinen-Hütte“ bestehende Puddlings- und Walzwerk in größerer Ausdehnung zu betreiben;
- Zweitens: damit zunächst die Anfertigung von Achsen und Rädern, sowie von Eisenbahn-Waggonen zu verbinden.
- Drittens: ferner die Anlage und den Betrieb von Hochofen, sowie den Erwerb und die Ausbeutung von Bergwerken.

Titel III.

Grund-Capital und Actien.

§. 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus achtmal hundert tausend Thalern Preussisch Courant, getheilt in viertausend Actien von zwei hundert Thalern jede.

§. 6.

Die Actien werden, auf bestimmte Inhaber lautend, nach Namen, Stand und Wohnort derselben in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, aus diesem unter gleicher Bezeichnung ausgezogen, mit einer laufenden Nummer versehen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Actien-, Dividenden-Scheine und Talons ist sub Litra A. hier beigelegt.

§. 7.

Die Actien sind untheilbar, und sind nur diejenigen als die Eigenthümer anzusehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Die Uebertragung derselben geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit

der übertragenen Actie dem Verwaltungsrathe zu überreichen ist. Letzterer hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Cession zu prüfen und ist verpflichtet, die Uebertragung in das Actienbuch einzutragen, und darüber eine von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu vollziehende, und auf die Actie selbst zu setzende Bescheinigung, wie folgt lautend:

„Das Eigenthum dieser Actie ist auf den
übergegangen, und dies im Actienbuch vermerkt.

Dortmund, den

Der Verwaltungs-Rath.“

zu ertheilen, und mit der Actie selbst dem neuen Erwerber zuzustellen, die Cession aber zu den Acten der Gesellschaft zu nehmen.

Ebenso verfährt der Verwaltungsrath, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf sonstige Weise auf einen Andern übergeht, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

§. 8.

So lange der Actionair den Betrag der Actie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet (vergleiche Paragraph dreizehn des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig.)

§. 9.

Kein Actionair ist schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den Nominal-Werth der Actie, er kann aber auch außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern. Ausnahmen hiervon enthält der Paragraph Elf.

§. 10.

Die Einforderung der Actien-Beträge geschieht durch den Verwaltungs-Rath, welcher unter Bewilligung einer vierwöchentlichen Zahlungsfrist sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung zwanzig Procent einzieht, zu jeder folgenden Einzahlung höchstens zehn Procent auf einmal einfordern kann und bei diesen folgenden Einzahlungen den Termin zur Einzahlung auf mindestens vier Wochen nach dem letzten Einzahlungs-Termine hinausrücken muß.

Im Laufe des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung müssen überhaupt mindestens vierzig Procent eingezahlt werden.

Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch die im Paragraphen acht und vierzig bezeichneten Zeitungen.

§. 11.

Wer den eingeforderten Actien-Betrag bis zum bestimmten Zahlungs-Termine nicht einzahlt, und denselben auch binnen anderweiten vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Erinnerung von Seiten des Verwaltungsraths, nebst fünf Procent Verzugszinsen seit dem Zahlungstage nicht berichtigt, wird von dem Verwaltungsrathe nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Actionair, und der von ihm bisher eingezahlten Actien-Beträge zum Besten der Gesellschaft, was durch einmalige Einrückung in die §. 48 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen ist, für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Bezahlung des Betrages nebst fünf Procent Zinsen seit dem Zahlungs-Termine angehalten.

An die Stelle der nach Obigem erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und emittirt werden.

§. 12.

Die Aushändigung der Actien erfolgt erst nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages gegen Auswechslung der Quittungen über die geleisteten Procent-Einzahlungen.

Ueber die Procent-Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interim-Quittungen nach dem beigefügten Schema B. ertheilt.

§. 13.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie Domizil im Bezirke des Königl. Kreis-Gerichts zu Dortmund. Alle Insignationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil-Orte wohnende, von jenem zu bestimmende Person, nach Maaßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung einer bestimmten Person, auf dem Secretariate des obigen Gerichts.

§. 14.

Sind Actien angeblich verloren gegangen, oder vernichtet, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen oder vernichteten Actien neue Actien nebst Talons ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß öffentlich aufgeboden und mortificirt sind. Dividendenscheine können weder aufgeboden noch mortificirt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungs-

feist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Titel IV.

Bilanz, Zinsen, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 15.

Das Grund-Capital darf durch Rückzahlung an die Actionaire nicht vermindert werden. Ende Juni eines jeden Jahres fertigt der Verwaltungsrath eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft an, trägt solche in ein dazu bestimmtes Buch ein und stellt solche der untengedachten Commission bis Ende August desselben Jahres zu.

Bis zum dreißigsten Juni des Jahres Achtzehnhundert acht und fünfzig, dem muthmaasslichen Anfange des vollen Betriebes des Unternehmens, werden den Actionairen in der Bilanz fünf pro Cent jährliche Zinsen vom Tage der Einzahlung, worüber Anweisungen nach dem beiliegenden Schema C ausgegeben werden, vergütet; ferner aber darf unter die Actionaire, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach den Jahres-Abschlüssen sich an Ueberschuß ergibt, nicht vertheilt werden.

Diese Bilanz ist gleichzeitig der Königl. Regierung in Arnberg mitzutheilen, und durch die im Paragraphen acht und vierzig gedachten Zeitungen einmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die gedachte Commission soll aus drei aus der Zahl der Actionaire in den jedesmaligen zunächst vorher gegangenen ordentlichen General-Versammlungen zu wählenden Mitgliedern bestehen. Dieselbe prüft die Bilanz und erstattet darüber in der darauf folgenden ordentlichen General-Versammlung Bericht.

Werden dagegen von der Commission keine Monita gezogen, oder die von der Commission gezogenen von der General-Versammlung für erledigt angenommen, so ist die Bilanz für dechargirt anzunehmen.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem Werthe des Immobilien-Vermögens der Gesellschaft, der Maschinen-Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche zum Capitale der Gesellschaft gehören, was jedoch mindestens zwei Procent betragen muß, abgeschrieben werden soll.

Nachdem von den Activis die Passiva abgezogen und von dem Reste

zehn Procent derselben dem Reservefonds überwiesen, bildet der dann noch bleibende Ueberschuß den reinen Gewinn.

Die Dividenden werden in Dortmund, so wie den Orten, welche der Verwaltungsrath etwa sonst bezeichnet und durch die im Paragraphen acht und vierzig bestimmten Zeitungen bekannt macht, ausgezahlt, und verzähren mit obigen Zinsen zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Den Actien werden Dividendenscheine auf fünf Jahre beigegeben.

§. 16.

Die im vorstehenden Paragraphen gedachten zehn Procent werden bis zum ersten Juli Eintausend achthundert acht und fünfzig nicht berechnet und bilden dann einen Reservefonds, über dessen Verwendung der Verwaltungsrath zu beschließen hat, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben.

Hat der Reservefonds ein Zehntel des emittirten Grund-Capitals erreicht, dann werden so lange dieses Quantum bleibt, jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen, wogegen, wenn sich jenes Höhe-Quantum verringert, jedesmal wieder bis zur Ergänzung dieses Quantums, jene zehn Procent zum Reservefonds genommen werden.

Titel V.

Von dem Verwaltungs-Rath.

§. 17.

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungs-Rath vertreten, er besteht, aus sechs von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern und zwei von diesen zu wählenden General-Directoren. So lange ein zweiter General-Director (§. 32) noch nicht angestellt ist, wählen die sechs Mitglieder des Verwaltungs-Raths ein siebentes Mitglied, dessen Function mit dem Anstellen des zweiten General-Directors aufhört.

Die General-Versammlung wählt die sechs Mitglieder auf sechs Jahre; zur Beforgung des laufenden Geschäfts des im Betriebe befindlichen Puddlings- und Walzwerks und der Ausführung des projectirten sonstigen Betriebes bilden jedoch bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres Achtzehnhundert zwei und sechszig die Stifter der Gesellschaft Hermann Kamp, Carl Metzger, Wilhelm Wiesmann, Johann Jacob Esch, Carl Hesterberg, Gustav zur Nedden, den Verwaltungsrath mit denen von ihnen zu wählenden General-Directoren resp. wenn nur ein General-Director gewählt wird, dem gedachten siebenten Mitgliede.

Möchte ein Mitglied dieses ersten Verwaltungsraths General-Director werden, dann steht es dem Verwaltungsrathe frei, bis zur gedachten Generalversammlung dessen Stelle wieder zu besetzen, oder unbesezt zu lassen. Nach Ablauf obiger Zeit scheiden zwei und dann alle zwei Jahre später, zwei Mitglieder des Verwaltungsraths aus, welche jedoch wieder wählbar sind. Die Reihenfolge des Ausscheidens erfolgt nach dem Dienstalter; so lange der Turnus noch nicht feststeht, regelt das Loos die Reihenfolge. Die von den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu vollziehenden Wahlen (Paragraph siebenzehn und zwanzig) auch des General-Directors (Paragraph sechs und zwanzig) erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle. Die Namen der vom Verwaltungsrathe oder von der General-Versammlung Gewählten sind durch die im Paragraphen acht und vierzig bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß wenigstens fünf und zwanzig Actien besitzen, und entweder in Dortmund oder an einem von Dortmund nicht weiter als zehn Meilen entfernten Orte, wohnhaft seyn. — Die obigen fünf und zwanzig Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Function des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsraths dauert, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Caution oder Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist. — Wenn ein Mitglied des Verwaltungsraths in Concurs verfällt, oder wegen Vergehen oder Verbrechen zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt wird, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder für immer zur Folge hat, so zieht dies die Ausschließung aus dem Verwaltungsrathe nach sich.

Wer bei einer ähnliche Zwecke verfolgenden Actien-Gesellschaft als Mitglied des Verwaltungsraths, der Direction oder als Beamter fungirt, ferner, wer bei einem ähnlichen, nicht von einer Actien-Gesellschaft betriebenen Geschäfte theiligt, oder angestellt ist, darf nicht Mitglied des Verwaltungsraths seyn.

§. 19.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten auf ein Jahr, nach dessen Ablauf dieselben wieder wählbar sind. Sind beide verhindert, einer Sitzung des Verwaltungsraths beizuwohnen, so übernimmt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Vorsitz. Die Namen des gewählten Präsidenten und Vicepräsidenten sind durch die Paragraph acht und vierzig bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen.

§. 20.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Ver-

waltungsraths zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Paragraph siebenzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 21.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, welcher auch zur Berufung einer Versammlung verpflichtet ist, wenn mindestens drei Mitglieder darauf antragen, und zwar in der Regel zu Dortmund, monatlich, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vicepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsraths, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, außer den General-Directoren erforderlich. Die Beschlüsse werden in ein Protocollbuch eingetragen, und sind die Protocolle von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterschreiben.

§. 22.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Gränzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er ernennt und entsetzt, letzteres jedoch nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung (Paragraph sieben und zwanzig) den General-Director. Er ernennt und entsetzt auf den Vorschlag des General-Directors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahres-Gehalte stehen, und eine Besoldung von über Siebenhundert Thaler beziehen, resp. jährlich erhalten. Die desfalligen Beschlüsse erfordern jedoch die Uebereinstimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speciellen Dienstinstructionen für den General-Director. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, sich für die Gesellschaft einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, so wie den General-Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Wegen der Aufnahme förmlicher Anleihen ist das Nähere im Paragraph acht und dreißig angeordnet.

§. 23.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 24.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Präsidenten oder von dem Vicepräsidenten, und von zwei andern Mitgliedern des Verwaltungsraths unterschrieben.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er hat jedoch auf Ersatz baa^rrer Auslagen, wozu indeß die Kosten für Reisen der Mitglieder von ihren Wohn^oorten zum Domizil-Orte der Gesellschaft oder dem Betriebslocale nicht gehören sollen, Anspruch und bezieht außerdem für seine Mühewaltung eine Tantieme.

Von dem nach Paragraph fünfzehn ermittelten Reingewinne werden, so weit derselbe ausreicht, vorab für die Actionaire fünf Procent Dividende abgezogen. Von dem dann noch bleibenden Reingewinne bezieht der Verwaltungsrath, so lange nicht die General-Versammlung ein Anderes beschließt, ein Zehntel als Tantieme, während die übrigen neun Zehntel als weitere Dividende den Actionairen zufließen.

Die Vertheilung erfolgt, sofern der Verwaltungsrath nicht einzelnen Mitgliedern für eine besondere Thätigkeit einen Theil vorab überweist, nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder des Verwaltungsraths den Sitzungen beigewohnt haben.

Titel VI.

Vom General-Director.

§. 26.

Die specielle Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths besorgt der General-Director.

Die etwa an die Mitglieder des Verwaltungsraths gelangende Correspondenz, sie mag bestehen, worin sie wolle, muß sofort dem General-Director übergeben werden.

§. 27.

Der mit dem General-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder in den im Paragraphen achtzehn gedachten, die Ausschließung aus dem Verwaltungsrathe nach sich ziehenden Fällen zu suspendiren, der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsraths, wobei aber nicht allein der betreffende, sondern auch der zweite General-Director nicht mitzustimmen hat. Ueber die verfügte Suspension und weitere Maaßnahme soll eine schleunigst zu berufende General-Versammlung beschließen, und dabei der betreffende Beamte, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert werden.

Die ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, das alle demselben vertragmäßig zustehenden Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Die desfalligen Bestimmungen müssen in den Dienst-Vertrag mit aufgenommen werden.

§. 28.

Der General-Director unterzeichnet die Correspondenz, so wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten, doch müssen alle Unterschriften des General-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsraths oder von einem Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden.

Der General-Director ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Parthei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Die Legitimation des General-Directors besteht in der gerichtlichen oder notariellen Ausfertigung des Wahl-Protocolls.

§. 29.

Der General-Director ernimmt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsraths herbei zu führen.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des General-Directors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsraths oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 31.

Der General-Director der Gesellschaft muß mindestens fünf und zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

§. 32.

Der Verwaltungsrath stellt, wenn solches nach seinem Ermessen, die Geschäfts- und Betriebs-Verhältnisse der Gesellschaft erheischen, einen zweiten General-Director mit einer selbstständigen Verwaltung an. Für diesen sind auch alle in den Paragraphen sechs und zwanzig bis ein und dreißig gegebenen Bestimmungen maßgebend. Der Verwaltungsrath regelt die gegenseitigen Befugnisse beider Directoren durch specielle Instructionen, rücksichtlich deren jedoch zugleich bestimmt wird, daß diese Instructionen nur zwischen den Directoren, dem Verwaltungsrathe und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber, wirksam seyn sollen, und letzteren die Behauptung einer Verletzung der Instructionen nicht entgegen gesetzt werden darf.

Titel VII.

Von den General-Versammlungen.

§. 33.

Alle General-Versammlungen werden abgehalten zu Dortmund. In der

zweiten Hälfte des Monats September jeden Jahres findet eine ordentliche General-Versammlung derjenigen Actionaire statt, welche mindestens sechs Wochen vor der General-Versammlung in dem Actienbuche eingetragen stehen. Wenigstens einen Tag vor der General-Versammlung müssen die Besizer der Actien oder deren Bevollmächtigte sich legitimiren. Die Legitimation geschieht bei einem dazu delegirten Mitgliede des Verwaltungsraths oder Beamten der Gesellschaft durch Vorzeigung der Actie oder eine genügende Bescheinigung, bei den Bevollmächtigten außerdem durch Uebergabe oder Vorzeigung einer schriftlichen Vollmacht.

§. 34.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraphen acht und vierzig erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens Fünfhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 35.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung, Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionaire, so wie für den Verwaltungsrath.

§. 36.

In der General-Versammlung hat mit Ausschluß des im Paragraphen ein und vierzig vorgesehenen Falls, der Inhaber von fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen, fünfzehn Actien drei Stimmen, zwanzig Actien vier Stimmen, und jede weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von Hundert Actien zwanzig Stimmen hat; vierzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

§. 37.

Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths oder des dazu von ihm delegirte Mitglied desselben führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt zwei Scrutatores.

Zu Scrutatores können weder Mitglieder des Verwaltungsraths noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

Erstens: Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

Zweitens: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;

Drittens: Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Actionaire, letztere müssen dem Verwaltungsrathe vierzehn Tage vor der angesetzten General-Versammlung schriftlich eingereicht seyn;

Viertens: Wahl der im Paragraphen fünfzehn gedachten drei Commissarien.

§. 38.

Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, welche in der Einladung dazu bezeichnet und bekannt gemacht sind. Nur in einer solchen außerordentlichen General-Versammlung kann über das Erforderniß, die Art und Weise, so wie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen beschloffen werden.

§. 39.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, so wie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Die Protocolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den Scrutatores so wie von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§. 40.

Jedem Actionair ist mittels Abdrucks des Geschäfts-Berichts das Verwaltungsraths, die Bilanz, die Zusammenstellung der Revisions-Commission, und das Protocoll der General-Versammlung mitzutheilen, sofern nicht darauf ausdrücklich verzichtet wird.

Titel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Von dem Verwaltungsrathe, oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt, der desfallige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maafgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 42.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel IX.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen des Statuts.

§. 43.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen und der Gesellschaft in Bezug auf Gesellschafts-Verhältnisse entstehen, werden von zwei, von den Partheien zu erwählenden Schiedsrichtern, welche in Dortmund wohnen, und im Falle diese sich nicht einigen, von einem gleichzeitig von den Partheien eventuell zu er-

nennenden, und in Dortmund wohnenden Obmanne entschieden, über deren Wahl sich die Partheien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden sind, zu einigen haben. Unterbleibt solches, dann werden auf den Antrag beider Theile oder des fleißigeren Theils die Schiedsmänner einschließlich des Obmannes von dem Directorio des Gerichts zu Dortmund erwählt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle processualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplar mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Niederlegung auf dem Secretariate des Gerichts zu Dortmund. (Eine Ausnahme hiervon enthält Paragraph 11f.)

Hierbei wird nicht nur der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen, sondern auch auf die gewöhnlichen Rechtsmittel mit Ausnahme der im Paragraphen Einhundert zwei und siebenzig, Theil Eins, Titel zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnten Nichtigkeit-Beschwerde verzichtet.

§. 44.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens Fünfhundert Actien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel X.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 45.

Die Königliche Regierung zu Arnberg ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und deren Berathungen betwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern, und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

§. 46.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister, und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel XI.

Allgemeine Schluß-Bestimmungen.

§. 47.

Alle im Archiv der Gesellschaft deponirten Actien werden bei deren Deposition durch einen von dem General-Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu vollziehenden Vermerk: „außer Cours gesetzt.“, dem Verlebre entzogen. Alle mit diesem Vermerke versehenen Actien verlieren so lange im Verlebre ihre Gültigkeit, bis das Wiederincourssetzen durch den im Paragraphen drei des Gesetzes vom vierten Mai Achtzehnhundert drei und vierzig angeordneten gerichtlichen Vermerk statt gefunden hat.

§. 48.

Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Coelnischen Zeitung, in der Elberfelder Zeitung und in der zu Dortmund erscheinenden Westphälischen Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes von der Königlichen Regierung zu genehmigendes Blatt bestimmt hat.

Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an der Stelle der oben genannten treten sollen.

Es sind die hinsichtlich der Gesellschafts-Blätter getroffenen Verfügungen durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 49.

Einladungen der Actionaire zu den General-Versammlungen und sonstige Mittheilungen an dieselben, erfolgen durch die im Paragraphen acht und vierzig gebachten Blätter.

§. 50.

Soweit dieses Statut nicht ein Anderes bestimmt, behält es lediglich bei den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig über die Actien-Gesellschaften sein Bewenden.

Titel XII.**Transitorische Bestimmungen.**

§. 51.

Es wird hiermit den Mitstiftern der Gesellschaft Kamp, Meymacher und Esch, und zwar allen dreien zusammen, so wie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben möchte. Die Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des Paragraphen Eins dieses Statuts beitretenden Actionaire ebenso rechtsverbindlich seyn, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

Anlagen

27*

Umlagen des Statuts.

A.

Formular zur Actie

(Vorderseite)

Actien-Gesellschaft Paulinen-Hütte

zu

Dortmund,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 11ten December 1856, bestätigt durch
Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Actie N.

über

Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

(Stand und Namen) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen
Actien-Nummer (wörtlich) bei der Gesellschaft Paulinen-Hütte zu dem Betrage
von Zweihundert Thaler Preussisch Courant theilhaftig, und hat nach Höhe dieses
Betrages alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dortmund, den

Der Verwaltungsrath:

(Facsimile.)

Trodner Stempel.

Eingetragen folio

des Actienbuchs.

Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.

Formular
der
Dividendenscheine und Talons.

Gesellschaft Paulinen-Hütte

zu

Dortmund.

Anweisung zur Actie N. gehörig.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen folio des Coupon-Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

(Rückseite.)

Der Inhaber der Actie Nummer
empfängt am zweiten Januar Achtzehnhundert
gegen diesen Coupon die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu der vorstehend
bezeichneten Actie.

Dortmund, den

Der Verwaltungsrath:

(Facsimile.)

(Trockener Stempel.)

Dividenden = Coupon

zu der Actie *M*

Inhaber empfängt am gegen diesen Coupon
aus der Gesellschafts-Casse zu Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stel-
len die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäfts-Jahr

Dortmund, den

Der Verwaltungs = Rath:

(Facsimile)

Eingetragen folio

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

(Rückseite.)

(Paragraph fünfzehn): Die Dividenden verjähren zu Gunsten der
Gesellschaft in vier Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

B.

Formular

zu den

Interims = Quittungen.

(Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Casse der Actien-Gesell-
schaft Paulinen = Hütte zu Dortmund als
Einzahlung auf die Actie *M* baar entrichtet.

Dortmund, den

Der Verwaltungs = Rath:

C.

Formular

zu den

Anweisungen

über Zinsen der Einzahlungen bis zum 15ten Juli 1858.

Actien-Gesellschaft Paulinen-Hütte.

Zu der Actie *M*

Inhaber empfängt am gegen
 diese Anweisung aus der Gesellschafts-Casse zu Dortmund oder an den bekannt
 zu machenden Orten, die Zinsen für das Geschäfts-Jahr
 mit Thalern.

Dortmund, den

(Facsimile.)

Eingetragen folio

(Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.)

(Rückseite).

(Paragraph fünfzehn):

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren vom
 Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Dortmund, den 11. December 1856.

Johann Jacob Esch.

Hermann Kamp.

Carl Metzmacher.

Wir Notar und Zeugen beurkunden hiermit, daß vorstehende Verhandlung so niedergeschrieben, wie sie statt gehabt, daß sie in unserer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Verhandelt an Ort und Tag wie oben.

Heinrich Duepré.

Christian Knopf.

Carl von Othegraven, Notar.

Vorstehende Verhandlung ist sub No. 366 des Registers pro 1856 eingetragen, und für die Paulinen-Hütte ausgefertigt.

Dortmund eodem

Carl von Othegraven,

Rechts-Anwalt und öffentlicher Notar.
